

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 B-JFG Förderungsarten

B-JFG - Bundes-Jugendförderungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.12.2023

§ 5.

Förderungen können in Form von Geldzuwendungen als

- 1. 1.Basisförderung,
- 2. 2. Förderung von Projekten der Jugendarbeit und
- 3. 3. Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit gewährt werden.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$